Multiple Choice - Fragen(Fachpraktiker\*innen)

**„Berufsausbildung – Teil 2“**

1. Welche Aussagen zur Probezeit sind richtig? (3/5)

[ ]  Innerhalb der Probezeit kann ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
[ ]  Die Probezeit darf nicht länger als 5 Monate dauern.
[ ]  Die Probezeit darf in der Regel nicht länger als 4 Monate dauern.
[ ]  Innerhalb der Probezeit besteht besonderer Kündigungsschutz.
[ ]  Die Probezeit dauert mindestens einen Monat.
2. Welche Aussagen zur Kündigung nach der Probezeit sind richtig? (3/5)

[ ]  Es besteht besonderer Kündigungsschutz.
[ ]  Der Auszubildende kann mit einer Frist von 4 Wochen kündigen.
[ ]  Eine Kündigung ist nicht möglich.
[ ]  Einer Kündigung muss der Betriebsrat zustimmen.
[ ]  Bei einem wichtigen Grund kann eine fristlose Kündigung erfolgen.
3. Welche der nachfolgenden Sachverhalte können zu einer fristlosen Kündigung führen? (2/5)

[ ]  Schwangerschaft [ ]  Häufige Krankmeldungen [ ]  Diebstahl
[ ]  Vorbestrafung [ ]  Beleidigung
4. In welchen Vorschriften sind die Rechte und Pflichten des Auszubildendem geregelt? (2/5)

[ ]  Gewerbeordnung [ ]  Ausbildungsordnung [ ]  Handwerksordnung
[ ]  Berufsbildungsgesetz [ ]  Prüfungsordnung
5. Bitte ordnen Sie die Aussagen den richtigen Begriffen zu:

\_\_\_\_\_\_ Wechsel in einen anderen Beruf
\_\_\_\_\_\_ Verbesserung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten
\_\_\_\_\_\_ Befähigung zur Ausübung eines anerkannten Berufes

1: Berufsausbildung 2: Umschulung 3: Fortbildung
6. Welche der nachfolgenden Pflichten sind Pflichten des **Auszubildenden**? (3/5)

[ ]  Fürsorgepflicht [ ]  Schweigepflicht [ ]  Berufsschulpflicht
[ ]  Sorgfaltspflicht [ ]  Vergütungspflicht
7. Welche der nachfolgenden Pflichten sind Pflichten des **Ausbildenden**? (3/5)

[ ]  Zeugnispflicht [ ]  Ausbildungspflicht [ ]  Gehorsamspflicht
[ ]  Sorgfaltspflicht [ ]  Vergütungspflicht
8. Wo sind die Inhalte der betrieblichen Ausbildung festgelegt? (1/5)

[ ]  Handwerksordnung [ ]  Prüfungsordnung [ ]  Berufsbildungsgesetz
[ ]  Ausbildungsordnung [ ]  Gewerbeordnung